

Entwurf Richtlinie über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten, gültig ab 01.01.2016

Nachfolgend wurde eine Übersicht erstellt mit dem Wortlaut der Richtlinie, die vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 galt – zu finden auf der linken Seite! und einem Entwurf einer neuen Richtlinie, die ab 01.01.2016 gelten soll – zu finden auf der rechten Seite! Neu eingefügte Bestandteile wurden grün hervorgehoben, gestrichene Passagen wurden ~~rot~~ markiert.

Richtlinie gültig ab 01.01.2014, außer Kraft gesetzt zum 31.12.2014 –	Entwurf Richtlinie, gültig ab 01.01.2016
Wortlaut: 1. Allgemeine Grundsätze Durch die Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten soll die soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen gewürdigt und ermöglicht werden. Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit. Das Ehrenamt soll durch die Förderung gestärkt werden. Die Vereinsförderung ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis. Auf eine Vereinsförderung besteht somit kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung wird im Rahmen der in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel durchgeführt. Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen werden nachfolgend zur Vereinfachung als Vereine bezeichnet. 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen Grundsätzlich sind Vereine, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Hoppegarten haben förderungsfähig.	Wortlaut: 1. Allgemeine Grundsätze Durch die Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten soll das soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Engagement Bedeutung der Arbeit in den Vereinen gewürdigt und ermöglicht werden. Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit. Das Ehrenamt soll durch die Förderung gestärkt werden. Die Gemeinde Hoppegarten gewährt Zuwendungen für die Unterstützung von in der Gemeinde wirkenden Vereinen, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen. Die Vereinsförderung ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis. Auf eine Vereinsförderung besteht somit kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung wird im Rahmen der in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel durchgeführt. Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen werden nachfolgend zur Vereinfachung als Vereine bezeichnet. 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen Grundsätzlich sind Vereine, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Hoppegarten haben, förderungsfähig.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private und politische Interessen im Vordergrund stehen. Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Soweit bereits finanzielle Mittel an den Verein in einer anderen Förderangelegenheit ausgekehrt sind, ist Voraussetzung für eine Bewilligung die ordnungsgemäße, vollständige Abrechnung des letzten Förderantrages. 3. Gegenstand der Förderung Die Förderung der Vereine erfolgt als generelle Vereinsförderung durch Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen und Übernahme von Betriebskosten, durch Projekt- bzw. Veranstaltungsförderung, durch Sachmittelförderung und durch Jubiläumsförderung. Darüber hinaus kann die Förderung der Sportvereine auch durch das Überlassen von Turnhallen und Sportstätten erfolgen. Näheres regelt die Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde. Nicht gefördert werden bilanzfähige Investitionsmaßnahmen, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.	Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche oder private und politische Interessen im Vordergrund stehen. Die Vereine dürfen keine rassistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten. Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Soweit bereits finanzielle Mittel an den Verein in einer anderen Förderangelegenheit ausgekehrt sind, ist Voraussetzung für eine Bewilligung die ordnungsgemäße, vollständige Abrechnung des letzten Förderantrages. 3. Förderbereiche 3.1 Förderbereiche Die Gemeinde Hoppegarten fördert Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen (zur Vereinfachung im weiteren „Maßnahmen“ genannt), die zur Unterstützung und Bereicherung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Förderung des Sports und der Kultur- und Brauchtumspflege im Gemeindegebiet beitragen. Folgende Förderbereiche sind zuwendungsfähig: 1. Kinder- und Jugendförderung 2. Sportförderung 3. Kultur-, Brauchtums- und Jubiläumsförderung 4. Seniorenförderung Zu den Förderbereichen gehören Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse sind und ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden können. Die Zuwendung beinhaltet die Förderung von Ausstattungs-, Sach-, Projekt-, Honorar-, Fahr- und Transportkosten. Im Rahmen der Haushaltsplanung erfolgt für jeden Förderbereich eine Budgetbildung. 3.2 generelle Vereinsförderung Die Förderung der Vereine kann darüber hinaus als generelle Vereinsförderung durch den Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen und Übernahme von Betriebskosten oder durch das Überlassen von Turnhallen, Sportstätten oder sonstigen kommunalen Räumlichkeiten erfolgen. Näheres regelt die Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde.
---	--

4. Entscheidungsträger: Entscheidungsträger sind die Gemeindeverwaltung bzw. der jeweilige Ortsbeirat. Die Gemeindeverwaltung entscheidet • über die generelle Vereinsförderung durch den Abschluss von Erbbaupacht, Pacht- und Mietverträgen (ggf. durch Beschluss des Hauptausschusses/der Gemeindevertretung entsprechend der Hauptsatzung) und Übernahme von Betriebskosten sowie der Überlassung von Turnhallen und Sportstätten, • bei projekt- und veranstaltungsbezogener Förderung (auch Sachmittelförderung), • über die Jubiläumsförderung, bei Jubiläen von Vereinen, deren Bedeutung über den Ortsteil hinausgeht bzw. soweit der Verein mehr als 200 Mitglieder hat. Der Ortsbeirat entscheidet soweit die Gemeindeverwaltung nicht entscheidet. Soweit Streit über die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung oder des Ortsbeirates bezüglich der Förderung besteht, entscheidet abschließend der Bürgermeister. Im Streit befindliche Anträge sind unverzüglich nach Eingang dem Bürgermeister vorzulegen. 5. Jubiläumsförderung Die Gemeinde Hoppegarten gewährt den nach dieser Richtlinie anerkannten	3.3 Nicht gefördert werden: - bilanzfähige Investitionsmaßnahmen - Instandhaltungs- und Baumaßnahmen - Speisen und Getränke - Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten 4. Entscheidungsträger: Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt. Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung. bzw. der jeweilige Ortsbeirat. Die Gemeindeverwaltung entscheidet • über die generelle Vereinsförderung durch den Abschluss von Erbbaupacht, Pacht- und Mietverträgen (ggf. durch Beschluss des Hauptausschusses/der Gemeindevertretung entsprechend der Hauptsatzung) und Übernahme von Betriebskosten sowie der Überlassung von Turnhallen und Sportstätten, • bei projekt- und veranstaltungsbezogener Förderung (auch Sachmittelförderung), • über die Jubiläumsförderung, bei Jubiläen von Vereinen, deren Bedeutung über den Ortsteil hinausgeht bzw. soweit der Verein mehr als 200 Mitglieder hat. Der Ortsbeirat entscheidet soweit die Gemeindeverwaltung nicht entscheidet. Soweit Streit über die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung oder des Ortsbeirates bezüglich der Förderung besteht, entscheidet abschließend der Bürgermeister. Im Streit befindliche Anträge sind unverzüglich nach Eingang dem Bürgermeister vorzulegen. Punkt 5 Jubiläumsförderung wird gänzlich gestrichen
---	---

und förderungsfähigen Vereinen und Initiativgruppen eine Jubiläumsförderung. Einzelne Sportabteilungen eines Vereins erhalten keine gesonderte Jubiläumsförderung. Förderfähige Jubiläen sind 10, 20, 25, 50, 75, 100 Jahre des Bestehens sowie alle weiteren in Schritten von 25 Jahren. Die Jubiläumsförderung berechnet sich wie folgt: Jubiläum in Euro mal Mitgliederzahl per 01.01. des Jubiläumsjahres. Die Jubiläumsförderung wird auf maximal € 1.000,00 pro Jubiläumsfeier begrenzt. Die Anträge auf Jubiläumsförderung sind bis spätestens zum 30.09. des dem Jubiläum vorangehenden Jahres einzureichen. 6. Verfahren bei Antragsförderung 6.1. Antragsverfahren Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf Antrag gewährt. Der Antrag hat die Bestätigung zu enthalten, dass ein Antrag bei dem jeweils anderen Entscheidungsträger nicht erfolgen wird/ erfolgte. Es ist der Vordruck der Anlage I zu nutzen.	5. Verfahren bei Antragsförderung 5.1. Antragsverfahren Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag hat die Bestätigung zu enthalten, dass ein Antrag bei dem jeweils anderen Entscheidungsträger nicht erfolgen wird/ erfolgte. Es ist der Vordruck der Anlage I zu nutzen. Anträge mit einer Fördersumme ab 500,00 € sind bis zum 30.09. bei der Gemeindeverwaltung für das Folgejahr einzureichen. War es dem Verein nicht möglich, den Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, kann die Verwaltung den Antrag auch im laufenden Haushaltsjahr gewähren. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Begründung, warum die Antragstellung nicht im Vorjahr erfolgte. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme gestellt werden und kann nur bewilligt werden, wenn ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind. Anträge die nach dem Beginn der Maßnahme gestellt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und eine Grobplanung der Einnahmen und Ausgaben gem. Anlage X beizufügen. Hierbei sind insbesondere sämtliche Zuwendungen Dritter und weitere Förderungen anzugeben. Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Ausgaben sind auf der Grundlage vorangegangener Projekte/Veranstaltungen
---	---

6.2. Bewilligungsverfahren Die Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffen. Dies kann bedeuten, dass einzelne Anträge komplett oder teilweise abgelehnt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 75% der jeweiligen Einzelmaßnahme. Zuständig in der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Entscheidung ist der Bereich Soziales/Bildung/Sport. Entscheidungsträger in der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister. Er kann bis auf weiteres die Entscheidungskompetenz dem/ der Fachbereichsleiter/in bzw. ihrem Stellvertreter/in Soziales/ Bildung/Sport übertragen. Zuständig für die Bewilligungen der ortsteilbezogenen Förderung ist der jeweilige Ortsbeirat. 6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Bei Antragstellung ist eine Grobplanung der Einnahmen/Ausgaben zu erstellen. Hierbei sind insbesondere sämtliche Zuwendungen Dritter/ weitere Förderungen anzugeben. Die Ausgaben sind auf der Grundlage vorangegangener Projekte/ Veranstaltungen zu schätzen. Die Auszahlung erfolgt immer über die Gemeindeverwaltung. 6.4. Verwendungsnachweis Spätestens vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung/Projekt/Anschaffung von Mitteln ist dem jeweiligen	zu schätzen. Diese Grobplanung muss vier Wochen vor der Maßnahme gem. Anlage X konkretisiert werden. 5.2. Bewilligungsverfahren Die Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen <u>und</u> unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffen. Dies kann bedeuten, dass einzelne Anträge komplett oder teilweise abgelehnt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 75% der jeweiligen Einzelmaßnahme. Die maximale Förderhöhe beträgt 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Punkt 3. Einnahmen, die der Verein bei der Durchführung des Projektes erzielt, können als Eigenanteil gewertet werden. Zuständig in der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Entscheidung ist der <u>Fachbereich Bildung, Jugend und Sport</u>. Entscheidungsträger in der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister. Er kann bis auf Weiteres die Entscheidungskompetenz dem/der Fachbereichsleiter/in bzw. ihrem Stellvertreter/in Soziales/ Bildung/Sport übertragen. Zuständig für die Bewilligungen der ortsteilbezogenen Förderung ist der jeweilige Ortsbeirat. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Maßnahme auf Plakaten, Internetseiten oder sonstigen Werbeträgern darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme von der Gemeinde Hoppegarten bezuschusst wird. 5.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Bei Antragstellung ist eine Grobplanung der Einnahmen/Ausgaben zu erstellen. Hierbei sind insbesondere sämtliche Zuwendungen Dritter/ weitere Förderungen anzugeben. Die Ausgaben sind auf der Grundlage vorangegangener Projekte/ Veranstaltungen zu schätzen. Die Auszahlung erfolgt <u>durch</u> die Gemeindeverwaltung <u>unter Vorlage des Verwendungsnachweises</u> gem. Punkt 5.4. Im Einzelfall kann vor Durchführung der Maßnahme eine Förderung (Vorschuss) erfolgen, wenn die Maßnahme sonst nicht durchgeführt werden kann. 5.4. Verwendungsnachweis Die <u>ausgereichten Zuwendungsmittel</u> sind für den <u>bestimmten Zweck einzusetzen</u>. Spätestens vier <u>acht</u> Wochen nach Durchführung der <u>Maßnahme</u>
--	--

Entscheidungsträger eine detaillierte Aufstellung mit allen Einnahmen (auch von anderen Förderträgern) und Ausgaben zu übergeben. Es ist der Vordruck Anlage II zu nutzen. Belege sind im Original beizufügen, soweit die Gemeinde Hoppegarten einziger Mittelzuwender ist. Eine Förderung erfolgt nur soweit sich tatsächlich ein Defizit zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt. Soweit die Rückschau ergibt, dass die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, sind die Fördermittel entsprechend binnen zwei Wochen (Zahlungseingang bei der Gemeinde) nach Aufforderung zurückzuzahlen. 7. Finanzplanung der Antragsförderung Die Finanzmittelplanung der Antragsförderung erfolgt insgesamt auf der Grundlage der bisherigen Förderungen und der aktuellen Haushaltslage. Jeder Ortsbeirat erhält einen im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden Sockelbetrag. Von den darüberhinausgehenden Gesamtmitteln sind 2/3 der Gemeindeverwaltung und 1/3 den Ortsbeiräten zur Verfügung zu stellen. Der Mittelansatz für die Ortsbeiräte erfolgt nach dem Schema: $\frac{\text{Gesamtsumme Ortsbeiräte} \times \text{Einwohner des Ortsteils}}{\text{Einwohner der Gemeinde gesamt}}$ 8. Verfahren der generellen Vereinsförderung Anfragen bezüglich der generellen Vereinsförderung sind an den Bereich Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement für den Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen und die Übernahme von Betriebskosten und an den Bereich Soziales/Bildung/Sport bezüglich der Überlassung von Turnhallen und Sportstätten zu richten.	Veranstaltung/Projekt/Anschaffung von Mitteln ist der Gemeindeverwaltung dem jeweiligen Entscheidungsträger eine detaillierte Aufstellung mit allen Einnahmen (auch von anderen Förderträgern) und Ausgaben zu übergeben. Es ist der Vordruck Anlage II zu nutzen und ein Sachbericht beizufügen. Belege sind im Original beizufügen, soweit die Gemeinde Hoppegarten einziger Mittelzuwender ist. Eine Förderung erfolgt nur soweit sich tatsächlich ein Defizit zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt. Erfolgt die Auszahlung der Zuwendung vor der Einreichung des Verwendungsnachweises und ergibt die Rückschau, dass die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, sind die Fördermittel entsprechend binnen zwei Wochen (Zahlungseingang bei der Gemeinde) nach Aufforderung zurückzuzahlen. Punkt 7 Finanzplanung wird gänzlich gestrichen 6. Verfahren der generellen Vereinsförderung Anfragen bezüglich der generellen Vereinsförderung sind an den Fachbereich Finanz- und Vermögensverwaltung für den Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen sowie die Übernahme von Betriebskosten zu richten. Bezüglich der Überlassung von Turnhallen, Sportstätten oder sonstigen kommunalen Räumlichkeiten sind die Anträge an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport zu richten.
---	---

Der entsprechende Bereich übernimmt die Vorbereitung, damit der Bürgermeister die Entscheidung treffen kann, soweit die Entscheidungskompetenz durch die Hauptsatzung nicht anders geregelt ist.	Der entsprechende Bereich übernimmt die Vorbereitung, damit der Bürgermeister die Entscheidung treffen kann, soweit die Entscheidungskompetenz durch die Hauptsatzung nicht anders geregelt ist.
9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung vom 29.06.2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft. Hoppegarten, den 25.06.2013 Karsten Knobbe Bürgermeister	7. Berichterstattung an den Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport Der Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport wird halbjährlich über die Vereinsförderung informiert. 8. Übergangsregelung für das Jahr 2016 Bezüglich der Fristen aus Ziffer 5.1 wird abweichend für 2016 der 31.03.2016 als Stichtag benannt. 9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung vom 29.06.2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft. Hoppegarten, den XX.XX.2015 Karsten Knobbe Bürgermeister

--	--